

Datenschutzgrundverordnung:

Stellungnahme von digitalcourage für den ITRE-Ausschuss

- 1 -

Der Kommissionsentwurf zur Datenschutzverordnung will die Grundrechte der Verbraucher stärken und hat dies – mit einigen kleinen Kritikpunkten – sehr gut geschafft. Die vorgeschlagenen Zusätze des ITRE-Ausschusses unter Seán Kelly würden jedoch einen effektiven Daten- und Verbraucherschutz und einen funktionierenden Wettbewerb verhindern.

Die fünf wichtigsten Punkte, in denen der Kommissionsentwurf nicht verwässert werden darf:

- Definition von Einwilligung
- Datenverarbeitung aufgrund von Einwilligung
- Definition von „betroffene Person“
- Datenverarbeitung aufgrund „legitimen Interesses“
- Datenübertragbarkeit

Die Datenschutzverordnung geht, wie es allgemein anerkannt und auch in Deutschland üblich ist, von einem grundsätzlichen Verbot der Datenverarbeitung aus und erlaubt sie nur in eng definierten Fällen. Durch den Vorschlag des ITRE-Ausschusses werden diese Fälle nahezu unbegrenzt ausgedehnt. Auch Dritte dürften dann auf der Basis eines nicht näher definierten „legitimen Interesses“ Daten verarbeiten, auch wenn sie zu ganz anderen Zwecken erhoben worden waren.

Das Prinzip der Einwilligung – gerade im Zusammenhang mit dem Meldegesetz in Deutschland thematisiert – würde ausgehebelt. Die Kommission will eine Einwilligung in die Datenverarbeitung so definieren, dass sie explizit gegeben werden muss. Nur eine aktive Handlung kann eine Einwilligung sein. Alles andere, etwa vorausgewählte Formularfelder oder vorformulierte Einwilligungserklärungen, täuscht die Verbraucher und führt nur zu mehr Misstrauen.

Das neu eingeführte Recht auf Datenübertragbarkeit, das einen ersten Schritt gegen Marktmonopole wie das von Facebook darstellen würde und auch ganz neue Geschäftsideen schaffen könnte, würde erheblich eingeschränkt.

Datenübertragbarkeit an sich heißt nicht, dass dabei Geschäftsgeheimnisse öffentlich werden könnten. Es sollen nur eigene Daten, die eine Person von sich zur Verfügung gestellt hat, in einem elektronisch verarbeitbaren Format der Person zurückgegeben werden können. So könnten Nutzerinnen und Nutzer einfacher das soziale Netzwerk wechseln oder es könnten ganz neue Anwendungsmöglichkeiten entstehen, etwa um das eigene Kauf- oder Finanzverhalten von unabhängigen Drittanbietern mit den erhaltenen Daten analysieren zu lassen.

digitalcourage e.V. (vormals FoeBuD e.V.)

Marktstr. 18, 33602 Bielefeld

Tel: +49-521-175254, Fax: +49-521-61172

Datenschutzgrundverordnung:
Stellungnahme von digitalcourage für den ITRE-Ausschuss

- 2 -

E-Mail: mail@digitalcourage.de

Web: <http://www.foebud.org>

<i>Definition von Einwilligung</i>	<i>Artikel 4, Absatz 8</i>
<i>Entwurf der Kommission</i>	<i>Entwurf des ITRE-Ausschusses</i>
<p>Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck</p> <p>8. „Einwilligung der betroffenen Person“ jede ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgte explizite Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;</p>	<p>Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck</p> <p>8. „Einwilligung der betroffenen Person“ jede ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgte Willensbekundung, mit der die betroffene Person akzeptiert, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden;</p>
<i>Erklärung digitalcourage</i>	
<p>Die explizite Willensbekundung soll damit gestrichen werden. Dadurch wäre es möglich, den Verbrauchern Einwilligungen zur Datenverarbeitung „unterzuschieben“, etwa durch bereits voreingestellte Auswahlfelder. Digitalcourage fordert, dass Willensbekundungen immer aktiv sein müssen. Es widerspricht der Erwartung der Verbraucher, dass eine Einwilligung erteilt wird, indem man nichts tut. Eine aktive, explizite Einwilligung hat außerdem den Vorteil, dass sich Verbraucher damit nicht mehr von Unternehmen durch die Datenverarbeitung hintergangen fühlen.</p>	

<i>Datenverarbeitung aufgrund von Einwilligung</i>	<i>Artikel 6, Absatz 1, Punkt a</i>
<i>Entwurf der Kommission</i>	<i>Entwurf des ITRE-Ausschusses</i>

Datenschutzgrundverordnung:

Stellungnahme von digitalcourage für den ITRE-Ausschuss

<p>6.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <p>a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere genau festgelegte Zwecke gegeben</p>	<p>6.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <p>a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung gegeben.</p>
<p><i>Erklärung digitalcourage</i></p>	
<p>Der ITRE-Entwurf hat die Zweckbindung gestrichen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten aber stets darüber aufgeklärt werden, welchen Zwecken der Datenverarbeitung sie zustimmen. Auch hier sollen die Verbraucher nicht betrogen werden, sondern vorher über den Zweck, zu dem ihre Daten verarbeitet werden, aufgeklärt werden. Einige Vertreter der Wirtschaft behaupten, dass sie die Verbraucher dann ständig informieren müssten und diese davon entnervt würden. Das ist jedoch falsch, eine einmalige Aufklärung reicht vollkommen aus.</p>	

<p><i>3. Definition von personenbezogenen Daten</i></p> <p><i>Entwurf Kommission</i></p>	<p><i>Artikel 4.1.</i></p> <p><i>Entwurf ITRE</i></p>
<p>„betroffene Person“ ist eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mit Mitteln bestimmt werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder jede sonstige natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde, etwa mittels Zuordnung zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;</p>	<p>keiner.</p>
<p><i>Erklärung digitalcourage</i></p>	

Datenschutzgrundverordnung:
Stellungnahme von digitalcourage für den ITRE-Ausschuss

Zwar hat der ITRE-Ausschuss diesen Artikel nicht verändert, dennoch steht er von Seiten der Industrie unter Kritik. Digitalcourage möchte an dieser Stelle klarstellen, dass eine „bestimmte natürliche Person“, auch dann bestimmt ist, wenn sie in einer Datenmenge eingegrenzt werden kann. Im Internet muss man weder den genauen Namen noch die genaue Adresse wissen, um eine Person eindeutig zu bestimmen und viele Daten über diese Person anzusammeln. Gerade Google und andere Internetdienste beweisen dies sehr „eindrucksvoll“, indem sie einen Computernutzer technisch eindeutig bestimmen können.

<p><i>4. Datenverarbeitung aufgrund legitimen Interesses</i></p> <p><i>Entwurf Kommission</i></p>	<p><i>Artikel 6, Absatz 1, Punkt f in Verbindung mit Artikel 6, Absatz 4</i></p> <p><i>Entwurf des ITRE-Ausschusses</i></p>
<p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist :</p> <p>(...)</p> <p>f. Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Dieser gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.</p> <p>(...)</p>	<p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist :</p> <p>(...)</p> <p>f. Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des bzw. der Dritten, in deren Interesse die Daten verarbeitet werden, erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Dieser gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung</p> <p>(...)</p>
<p>6.4</p> <p>Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht vereinbar, muss auf die Verarbeitung mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Gründe zutreffen. Dies gilt insbesondere bei</p>	<p>6.4.</p> <p>Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht vereinbar, muss auf die Verarbeitung mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis f genannten Gründe zutreffen. Dies gilt insbesondere bei</p>

Datenschutzgrundverordnung:
Stellungnahme von digitalcourage für den ITRE-Ausschuss

- 5 -

Änderungen von Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen.	Änderungen von Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen.
<i>Erklärung digitalcourage</i>	
<p>Legitime Interessen zur Datenverarbeitung gegen die Grundrechte der betroffenen Person abzuwägen, ist grundsätzlich schon eine schwierige Aufgabe. Legitime Interessen von Dritten gegen die Interessen der betroffenen Personen abzuwägen, öffnet dem Missbrauch dieser Bestimmung Tür und Tor. Wenn die Dritte Seite dann auch noch Daten weiterverarbeiten darf, die ursprünglich zu einem anderen Zweck gesammelt wurden, ist ein effektiver Datenschutz komplett aufgehoben, da niemand mehr sagen kann, wer was zu welchem Zweck erhebt.</p>	

<i>Recht auf Datenübertragbarkeit</i>	<i>Artikel 18</i>
<i>Entwurf der Kommission</i>	<i>Entwurf des ITRE-Ausschusses</i>
<p>Werden personenbezogene Daten elektronisch in einem strukturierten gängigen elektronischen Format verarbeitet, hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der verarbeiteten Daten in einem von ihr weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format zu verlangen.</p> <p>2. Hat die betroffene Person die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt und basiert die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag, hat die betroffene Person das Recht, diese personenbezogenen Daten sowie etwaige sonstige von ihr zur Verfügung gestellte Informationen, die in einem automatisierten Verarbeitungssystem gespeichert sind, in einem gängigen elektronischen Format in ein anderes System zu überführen, ohne dabei von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten entzogen werden, behindert zu werden.</p>	<p>Werden personenbezogene Daten elektronisch in einem strukturierten gängigen elektronischen Format erarbeitet, hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, soweit technisch machbar und zweckmäßig, eine Kopie der verarbeiteten Daten in einem von ihr weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format zu verlangen.</p> <p>2. Hat die betroffene Person die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt und basiert die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag, hat die betroffene Person das Recht, soweit technisch machbar und zweckmäßig, diese personenbezogenen Daten sowie etwaige sonstige von ihr zur Verfügung gestellte Informationen, die in einem automatisierten Verarbeitungssystem gespeichert sind, in einem gängigen elektronischen Format in ein anderes System zu überführen, ohne dabei von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten entzogen werden, behindert zu werden.</p>

Datenschutzgrundverordnung:
Stellungnahme von digitalcourage für den ITRE-Ausschuss

- 6 -

	<p>werden.</p> <p>2a. (neu) Die Rechte gemäß der Absätze 1 und 2 beeinträchtigen nicht die Rechte und Freiheiten anderer, einschließlich Geschäftsgeheimnisse oder Rechte an geistigem Eigentum. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.</p>
<p><i>Erklärung digitalcourage</i></p> <p>Das Recht auf Datenübertragbarkeit ist neu und sehr zu begrüßen. Es stellt einen ersten Schritt dar, den Verbrauchern die Kontrolle über ihre eigenen Daten wiederzugeben und könnte ein Ansatz sein, die monopolartige Marktmacht einzelner Internetunternehmen, wie etwa Facebook, zu brechen. Nutzerinnen und Nutzer wenden nämlich viel Zeit auf, ihre eigenen Daten dort zu pflegen und sind dann „gefangen“: sie müssen im selben Sozialen Netzwerk oder Online-Spiel bleiben, wenn sie diese Daten weiterverwenden wollen. Durch den Netzwerkeffekt (alle gehen dahin, wo die anderen schon sind) entstehen de facto Monopole.</p> <p>ITRE will mit diesen Änderungen die Geschäftsgeheimnisse der Wirtschaft schützen. Doch diese sind vom Recht der Datenübertragbarkeit ohnehin ausgenommen, da es nur um die Daten geht, die die Verbraucher bzw. Nutzer selbst eingestellt haben. Es geht nicht um die Art der Verarbeitung oder den Gewinn, der damit erzielt wird.</p> <p>Diese Zusätze sollten zurückgezogen werden, denn sie verhindern einen wirksamen Wettbewerb. Ohne das Recht auf Datenübertragbarkeit können die Nutzer nicht den Anbieter wechseln. Erst mit der Datenportabilität haben die Angebote anderer, europäischer Anbieter von sozialen Netzwerken, die datenschutz- und verbraucherfreundlicher arbeiten, eine Chance.</p>	

digitalcourage e.V. (vormals FoeBuD e.V.)
Marktstr. 18
33602 Bielefeld

Tel: +49-521-175254
Fax: +49-521-61172

E-Mail: mail@digitalcourage.de
Web: <http://www.foebud.org>